



ANTRAG auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage in der Weiterversicherung

Name des Antragstellers	VSNR
Adresse	

Ich beantrage die Herabsetzung meiner Beitragsgrundlage in der *Zutreffendes bitte ankreuzen!*
GSVG-Krankenversicherung GSVG-Pensionsversicherung
und beantworte folgende Fragen wahrheitsgemäß:

1. Sind Sie verheiratet? ja nein
Wenn nein, so entfällt die Frage zu Punkt 4.
2. Sind Sie geschieden? ja nein
Wenn ja: Haben Sie einen Unterhaltsanspruch? ja nein
Sind Sie zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet? ja nein
Bitte legen Sie eine Kopie des Scheidungsurteils und der Vergleichsausfertigung bei.
Wenn nein: so entfällt die Frage zu Punkt 5.
3. Haben Sie Einkünfte? ja nein
Wenn ja, so führen Sie die Art der Einkünfte (z. B. Einkünfte aufgrund der Tätigkeit als ..., Miete, Pachteinnahmen, Kapitalertrag, Leibrente, Kaufpreisrate) und deren monatliche NETTO-Höhe an und schließen Sie die entsprechenden Nachweise bei!

- Haben bzw. hatten Sie eine Land(Forst)wirtschaft? ja nein
Wenn ja: Wie hoch ist bzw. war der Einheitswert (Einheitswertbescheid beischließen!)
a) der auf Ihre Rechnung bewirtschafteten Flächen? EUR
b) verpachteter, übergebener bzw. zur Bewirtschaftung überlassener Flächen? EUR
4. Hat Ihr Ehepartner Einkünfte? ja nein
Wenn ja, so führen Sie die Art und Höhe der monatlichen NETTO-Einkünfte an (vgl. Punkt 3) und schließen Sie die entsprechenden Nachweise bei!

- Hat bzw. hatte Ihr Ehepartner eine Land(Forst)wirtschaft? ja nein
Wenn ja: Wie hoch ist bzw. war der Einheitswert (Einheitswertbescheid beischließen!)
a) der auf Rechnung des Ehepartners bewirtschafteten Flächen? EUR
b) verpachteter, übergebener bzw. zur Bewirtschaftung überlassener Flächen? EUR
5. Hat der geschiedene Ehepartner Einkünfte? ja nein
Wenn ja, so führen Sie die Art und Höhe der monatlichen NETTO-Einkünfte an (vgl. Punkt 3) und schließen Sie die entsprechenden Nachweise bei!

- Hat bzw. hatte der geschiedene Ehepartner eine Land(Forst)wirtschaft? ja nein
Wenn ja: Wie hoch ist bzw. war der Einheitswert (Einheitswertbescheid beischließen!)
a) der auf Rechnung des geschiedenen Ehepartners bewirtschafteten Flächen? EUR
b) verpachteter, übergebener bzw. zur Bewirtschaftung überlassener Flächen? EUR
6. Haben Sie für Angehörige zu sorgen? ja nein
Wenn ja, für wen und in welchem Umfang? Nachweise beischließen!

7. Haben Sie alle Fragen mit „nein“ beantwortet, ersuchen wir Sie um eine kurze schriftliche Stellungnahme, wovon Sie Ihren Lebensunterhalt bestreiten:

Zum Nachweis meiner Angaben lege ich folgende Unterlagen bei:

.....
Datum
635/2011 Herabsetzung BGL WV

.....
Unterschrift des Antragstellers

Bitte wenden!

INFORMATION

Herabsetzung der Beitragsgrundlage in der Weiterversicherung

In der Weiterversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) entspricht die Höhe der monatlichen Beiträge einem gesetzlich festgelegten Prozentsatz (dem so genannten Beitragssatz) von einem Zwölftel der jährlichen Beitragsgrundlage.

Der **Beitragssatz** für Weiterversicherte in der **KRANKENVERSICHERUNG** beträgt

- ◆ nach dem GSVG **7,65 Prozent**;

Für Weiterversicherte in der **PENSIONSVERSICHERUNG** beträgt der **Beitragssatz**

- ◆ nach dem GSVG **22,8 Prozent**;
- ◆ nach dem FSVG **20 Prozent**.

Wird die Pflichtversicherung beendet, um eine(n) nahe(n) Angehörige(n) in häuslicher Umgebung pflegen zu können, dann übernimmt der Bund die Kosten der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung zur Gänze, sofern

- ◆ die zu pflegende Person Pflegegeld ab Stufe 3 bezieht,
- ◆ die Pflege Ihre Arbeitskraft gänzlich beansprucht und
- ◆ für die zu pflegende Person keine andere Person eine Beitragsunterstützung zur Weiterversicherung in Anspruch nimmt.

Die **Beitragsgrundlage** für Weiterversicherte ist

- ◆ in der KRANKENVERSICHERUNG die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage;
- ◆ in der PENSIONSVERSICHERUNG nach dem GSVG und nach dem FSVG die monatliche Gesamtbeitragsgrundlage (bei der auch andere Pensionsversicherungen – z. B. nach dem ASVG – berücksichtigt werden) des letzten Kalenderjahres vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Die Beitragsgrundlage wird jährlich aufgewertet.

Die Beitragsgrundlage in der Weiterversicherung kann sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung über Antrag herabgesetzt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen. Untere Grenze für die Herabsetzung ist die jeweils geltende Mindestbeitragsgrundlage. Die Herabsetzung gilt bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Bei der Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden neben dem Familienstand und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder alle dem Antragsteller, seinem Ehepartner bzw. dem unterhaltspflichtigen, geschiedenen Ehepartner regelmäßig zufließenden Bareinnahmen und Sachbezüge berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Erträge aus Kapitalvermögen, Ausgedinge, Leibrenten und Kaufpreistraten.

Der Herabsetzungsantrag muss alle zur Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Angaben enthalten. Die Richtigkeit dieser Angaben ist anhand geeigneter Belege (Einkommensteuerbescheid, Gehaltsbestätigung, Pensionsabschnitt, Pachtvertrag, Leibrentenvertrag etc.) nachzuweisen.